

# Geschäftsordnung des Landessprecher:innenrates (LSp:R) der linksjugend ['solid] Bayern

inkraftgetreten am 10.03.2026

## § 1 Sitzungen

- (1) Der Landessprecher:innenrat trifft sich einmal im Quartal in Präsenz. Der Tagungsort und -termin werden als Mehrheitsbeschluss des Landessprecher:innenrates festgesetzt. Zu der Sitzung wird spätestens drei Tage vor dem Termin über einen geeigneten Kanal eingeladen. Der Einladung wird ein Entwurf zur Tagesordnung angehängt. Ordnungsgemäß angemeldete Gäste kommen im Regelfall selbst für Fahrt-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten auf. Die öffentlichen Sitzungen des Landessprecher\*innenrats werden über ein geeignetes Medium für alle Mitglieder einsehbar spätestens eine Woche vorher angekündigt.
- (2) Zwischen den Präsenzsitzungen trifft sich der Landessprecher:innenrat alle zwei Wochen zu einer Videokonferenz. Die genaue Terminierung obliegt diesem selbst. Von diesem Turnus kann per Mehrheitsbeschluss durch Umlaufabstimmung oder Abstimmung bei einer Sitzung abgewichen werden. Die Videokonferenzen enden spätestens drei Stunden nach Beginn und benötigen zur Verlängerung eine absolute Mehrheit.
- (3) Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag der absoluten Mehrheit der Landessprecher:innen einzuberufen.
- (4) Vorlagen und Anträge sollen dem Landessprecher:innenrat spätestens 24 Stunden vor der Sitzung vorliegen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn von der Mehrheit des Landessprecher:innenrates die Dringlichkeit des Anliegens anerkannt wird.
- (5) Die jugendpolitischen Sprecher:innen im Landesvorstand von Die Linke Bayern sowie der:die Jugendkoordinator:in von Die Linke Bayern sind ständige Gäste. Sie benötigen keine Anmeldung und
- (6) Gäste haben sich spätestens 24 Stunden vor einer Sitzung anzumelden. Sie können begründet mit Mehrheit der Landessprecher:innen der Sitzung verwiesen werden.

- (7) Sitzungen können auf Beschluss der einfachen Mehrheit des Landessprecher:innenrates ganz oder teilweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Bei Stimmengleichheit zwischen Für- und Gegenstimmen gilt das Anliegen dennoch als angenommen.

## **§ 2 Beschlüsse und Abstimmungen**

- (1) Der Landessprecher:innenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag von mindestens eine:m Landessprecher:in durchgeführt werden.
- (3) Wahlen und personenbezogene Abstimmungen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
- (4) Umlaufbeschlüsse können geführt werden. Die dazugehörigen Abstimmungen dauern, wenn nichts anderes beschlossen wird, 48 Stunden, können aber bereits beendet werden, wenn mehr als die Hälfte der Landessprecher:innen abgestimmt hat und das Ergebnis nicht mehr änderbar ist.

## **§ 3 Aufgabenverteilung**

- (1) Der Landessprecher:innenrat beschließt eine interne Aufgabenverteilung.
- (2) Verteilte Aufgaben werden im Deck festgehalten und in jeder Sitzung kontrolliert.

## **§ 4 Teams und Arbeitsgruppen**

- (1) Der Landessprecher:innenrat kann für Projekte und Veranstaltungen temporäre Teams einrichten. Außerdem kann der LSp:R langfristig arbeitende Arbeitsgruppen (AG) einrichten. Diese können Personen außerhalb des Landessprecher:innenrates beinhalten, müssen aber mindestens eine:n Landessprecher:in beinhalten. Die anfängliche Zusammensetzung eines Teams oder einer AG muss bei Einrichtung durch den LSp:R beschlossen werden.

- (2) Teams und Arbeitsgruppen können im Rahmen der Grundsätze und Beschlüsse des Landesverbandes sowie der Geschäftsordnung des Landessprecher:innenrates selbst über ihre Arbeitsweise entscheiden.
- (3) Der Landessprecher\*innenrat kann mit absoluter Mehrheit AGs auflösen oder Mitglieder der AG verweisen. Für die Auflösung ist eine Begründung notwendig, die in der nächsten Videokonferenz protokolliert und auf der nächsten Tagung des Basisgruppenrats oder der nächsten Landesmitgliederversammlung im Rechenschaftsbericht aufgeführt wird. Für den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Begründung notwendig. Diese Begründung bleibt intern und geht darüber hinaus noch an das betroffene Mitglied.

## **§ 5 Protokollführung**

- (1) Die Sitzungen und Videokonferenzen des Landessprecher:innenrates sind ergebnisprotokollarisch zu dokumentieren. Dabei sind Finanzbeschlüsse besonders zu kennzeichnen. Umlaufbeschlüsse zwischen Videokonferenzen/Sitzungen werden im nächstmöglichen Protokoll aufgelistet.
- (2) Protokolle einer Sitzung sind in der darauffolgenden Sitzung zu bestätigen und werden, sofern nicht ein Widerspruch mit einer begründeten Auffassung, dass eine oder mehrere Stellen signifikant falsch protokolliert sind, erfolgt, unverzüglich in der verbandsinternen Cloud für die Mitgliedschaft zugänglich gemacht.

## **§ 6 Finanzen**

- (1) Die finanzielle Hoheit liegt beim Landessprecher:innenrat.
- (2) Die:der Landesschatzmeister:in oder der:die Landesgeschäftsführer:in kann über Ausgaben in Höhe von bis zu 150,00 € entscheiden.
- (3) Vorlagen mit finanziellen Konsequenzen sind mit dem:der Landesschatzmeister:in abzusprechen.
- (4) Näheres regelt die Finanzordnung.

## § 7 Vertretungsvollmacht

Gemäß des Vereinsrechts benennt der Landessprecher:innenrat eine vertretungsbevollmächtigte Person sowie eine:n Stellvertreter:in.

## § 8 Verhaltensweisen und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Landessprecher:innenrat achtet auf einen respektvollen, solidarischen und diskriminierungssensiblen Umgang. Fehlverhalten wie persönliche Angriffe, autoritäre Disziplinierungsversuche, Mobbing und entwürdigendes Verhalten (vgl. Beschluss „Der Hauptfeind steht nicht im eigenen Verband“ des XVI. Bundeskongresses am 27.-29. Oktober 2023 in Frankfurt am Main) widersprechen den Grundsätzen des Verbandes und sind unzulässig.
- (2) Bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten nach Absatz 1 kann der Landessprecher:innenrat mit absoluter Mehrheit folgende Maßnahmen beschließen:
  - Ordnungsruf im Protokoll,
  - temporärer Ausschluss von bis zu einer aufeinanderfolgenden Sitzung,
  - temporärer Ausschluss von bis zu drei aufeinanderfolgenden Videokonferenzen,
  - temporärer Ausschluss aus Arbeitsgruppen oder Projektverantwortung,
  - temporärer Ausschluss aus den Kommunikationskanälen des Bundessprecher:innenrats,
  - temporärer Entzug von Zugängen,
  - Empfehlung an zuständige Gremien, über weitergehende Schritte zu beraten (z. B. Vermittlungsverfahren, Schiedsverfahren, Antrag auf Abwahl).
- (3) Vor dem Beschluss einer Maßnahme ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Maßnahme ist zu begründen und schriftlich festzuhalten. Ziel bleibt stets die Wiederherstellung eines kooperativen Miteinanders.
- (4) Die Anwendung dieses Paragraphen entbindet den Landessprecher:innenrat nicht davon, strukturelle Ursachen von Konflikten zu reflektieren und unterstützende Gesprächsangebote zu ermöglichen.

## **§ 9 Öffentlichkeitsarbeit**

Landessprecher:innen haben in der Öffentlichkeit, wenn sie in ihrer Funktion als Landessprecher:innen auftreten, die Beschlusslage des Verbandes zu vertreten. Davon abweichende Meinungen sind als eigene klar zu kennzeichnen.

## **§ 10 Vertraulichkeit**

Über vertrauliche Informationen, die im Zuge der Tätigkeit im Landessprecher:innenrat bekannt geworden sind, ist Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und in Bezug auf die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle.